

Satzung des Vereins

”Fördergemeinschaft des Otto-Hahn-Gymnasiums Karlsruhe e. V.”

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Fördergemeinschaft des Otto-Hahn-Gymnasiums Karlsruhe e.V.** und hat seinen Sitz in Karlsruhe. Das Namenskürzel lautet FG OHG e.V.

2. Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

2.1 Der Verein mit Sitz in Karlsruhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ”Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

Der Verein ist ein Mittelbeschaffungsverein (Förderverein) i.S.d. § 58 Nr.1 AO.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch die Beschaffung von Mitteln für das Otto-Hahn-Gymnasium zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die finanzielle Unterstützung von gemeinschaftsfördernden schulischen Veranstaltungen, Studienfahrten und Arbeitsgemeinschaften
- die Beschaffung von Unterrichts- und Lehrmaterial, für die keine oder nur unzureichende öffentliche Mittel zur Verfügung stehen sowie
- die finanzielle Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler bei Klassenfahrten, Arbeitsgemeinschaften etc.

Daneben kann der Verein die Förderung des genannten steuerbegünstigten Zwecks auch unmittelbar selbst verwirklichen.

Zur Erreichung des Vereinszwecks bildet die Fördergemeinschaft in Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat und der Schulleitung eine Schulgemeinschaft und pflegt in dieser geeignete kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2.3 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Fördergemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Fördergemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4 Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1.8. eines Kalenderjahres und endet am 31.7. des Folgejahres.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

3.2 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod bzw. Erlöschen bei juristischen Personen. Der Austritt kann jederzeit schriftlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Schuljahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3.4 Über den Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Mitglieder, welche mit ihrem Beitrag trotz Mahnung bis zum Ende des Geschäftsjahres im Zahlungsrückstand sind, können durch Beschluss des Vorstands vom Verein ausgeschlossen werden.

4. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des jährlichen Mindestmitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt. Die Mitglieder können darüber hinaus eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrags nach freier Selbsteinschätzung vornehmen. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Den Organen kann ein Arbeitsausschuss zur Seite stehen. Der Schulleiter des Otto-Hahn-Gymnasiums kann beratend zugezogen werden.

6. Vorstand

6.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenverwalter. Er ist ehrenamtlich tätig.

6.2 Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine. Im Innenverhältnis wird jedoch geregelt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden die Fördergemeinschaft vertritt.

6.3 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins in den Vorstand zu berufen.

6.4 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der

Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

6.5 Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Hierzu zählen insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Verwendung der Mittel im Sinne von Ziffer 2.

6.6 Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von allen erschienenen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

7. Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Festsetzung des Mindestmitgliedsbeitrags
- die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder
- die Bestellung der beiden Kassenprüfer
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Jahresabschlusses des Vorstands
- die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds bei vereinsschädigendem Verhalten sowie
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.

7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich bis spätestens zum Ende des Kalenderjahres vom Vorstand einzuberufen.

7.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zusätzlich bei außerordentlichen Anlässen durch den 1. Vorsitzenden des Vorstands, auf Antrag eines anderen Vorstandsmitglieds oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder einzuberufen.

7.4 Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Schriftform, auch durch E-Mail, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

7.5 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

7.6 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

7.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreiben. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines oder mehrerer Stimmberechtigter ist geheim abzustimmen oder zu wählen.

7.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Versammlungsleiter und mindestens einem weiteren, in der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

8. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Erscheinen weniger als 1/3 der Mitglieder, so ist eine weitere binnen eines halben Jahres einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger zu Händen des Schulleiters des Otto-Hahn-Gymnasiums, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Erziehung und Bildung zu verwenden hat.

9. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden und müssen auf der Tagesordnung der Einberufung angekündigt werden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 30.11.2015

Eintragung Amtsgericht Mannheim im Vereinsregister am 19.05.2016

Änderungen beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 06.11.2018

Eintragung Amtsgericht Mannheim im Vereinsregister am 16.07.2019

gez. Jutta Hauer 1. Vorsitzende